

Regierungspräsidium Stuttgart  
Az.: 46.2-3846 / BB Flugfeldklinikum/5  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes für Rettungszwecke (Dachlandeplatz) am Flugfeldklinikum nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).**

Der Klinikverbund Südwest hat am 22.11.2018 die Genehmigung eines Landeplatzes für Rettungszwecke nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) auf dem Gelände des Flugfeldklinikums beantragt. Der Hubschrauberlandeplatz für Rettungszwecke soll auf dem Dach des Klinikumgebäudes, mit zentralem Zugang zu den Schockräumen, eingerichtet werden. Der Landeplatz ist aus Gründen der medizinischen Notfallversorgung der Region als auch den Krisen- und Katastrophenfallanforderungen erforderlich. Dieser Landeplatz wird nach Inbetriebnahme, voraussichtlich im Jahr 2024, die beiden Hubschrauberlandeplätze der bisherigen Klinikstandorte Sindelfingen und Böblingen ersetzen.

Für die Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung ist ein Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gem. § 50 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i.V.m. § 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 21.09.1998 (GBl. 1998 S. 616 ff. zuletzt geändert am 26.06.2018).

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18. Februar bis 15. März 2019

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei der **Stadtverwaltung Sindelfingen**, Bürgeramt:

Stadtentwicklung und Bauen, 6. Stock, Baupunkt, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Bei der **Stadtverwaltung Böblingen**, Baurechts- und Bauverwaltungsamt:

Neues Rathaus, Ebene 11, Zimmer 661, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, während der Dienststunden (Montag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Dienstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr).

In der Geschäftsstelle des **Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen:**

Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen, während der folgenden Zeiten

montags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

dienstags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,

mittwochs: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

donnerstags: von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,

freitags: von 9.00 bis 12.30 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 29.03.2019, Einwendungen in den Auslagestellen an das Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21 in 70565 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.

Regierungspräsidium Stuttgart,  
den 24.01.2019